

klusiv verstanden werden, menschlich in der Sackgasse, wenn nicht in Zerstörung enden. Erst wenn diese Auseinandersetzung wirklich geleistet wird, kann man hoffen, daß auf breiterer Grundlage der Sinn für das der Geschichte Jenseitige aufbricht und damit Glaube als persönlicher und sozialer Lebensvollzug wieder verständlich und erfahrbar gemacht werden kann. 3. So wichtig christliche Eigenständigkeit in den Kirchen der Dritten Welt ist und so hoch der Beitrag dieser Kirchen im Prozeß einer Selbstfindung des Christentum auch zu veranschlagen ist, geführt werden muß diese Auseinandersetzung zunächst

im europäischen Christentum. Wenn hier die geistigen Waffen stumpf bleiben, fehlt es auch denen an der notwendigen Hilfe, die im Dickicht nationaler Ansprüche und pseudoreligiöser Begründungen politischer Legitimität nicht nur um ihr institutionelles Überleben, sondern auch um ihre geistige und vor allem religiöse Eigenständigkeit ringen müssen. In diesem Sinne ist geistige Hilfestellung gegenüber Missionskirchen wenigstens ebenso wichtig, wenn nicht noch wichtiger als die „Brothilfe“, und man sollte auch den Mut haben, sie als solche zu propagieren.

D. A. Seeber

Vorgänge

Die Kirche drängt auf Wahrung der Menschenrechte

Die päpstliche Kommission „Justitia et Pax“ hat ein Dokument über „Die Kirche und die Menschenrechte“ veröffentlicht, das seit Juli in englischer, französischer und italienischer Sprache an die nationalen Justitia-et-Pax-Kommissionen und die diplomatischen Vertretungen des Vatikans versandt wurde (vgl. NCNS, 26. 8. 75). Die über 70 Seiten umfassende Broschüre stellt, wie der Präsident von Justitia et Pax, *Maurice Kardinal Roy*, in seinem Vorwort betont, keine offizielle Richtlinie dar, sondern ein „Arbeitspapier“, das theologische und pastorale Orientierungen bieten, zum weiteren Studium anregen und zu einem verstärkten Engagement für die Menschenrechte motivieren will. Der Beschluß, ein solches Dokument zu erarbeiten, wurde von der päpstlichen Kommission Ende 1973 anlässlich des 25. Jahrestages der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen gefaßt. Der jetzt vorliegende Text steht in Zusammenhang mit einer Reihe von offiziellen Verlautbarungen der letzten Jahre, von denen seinerzeit die Rede Papst Pauls VI. vor den Vereinten Nationen (vgl. HK, November 1965, 648 ff.)

und die gemeinsam vom Weltkirchenrat und Justitia et Pax herausgegebene Erklärung (vgl. HK, Februar 1974, 65 f.) die stärkste Beachtung fanden.

In der Einführung des neuen Arbeitspapiers wird bereits eindringlich auf den Zusammenhang zwischen „facultas“ und „obligatio“ rekurriert, der charakteristisch für ein in der christlichen Tradition stehendes Rechtsverständnis ist und der in den weiteren Darlegungen immer wieder unterstrichen wird: zum Anspruch auf ein Recht gehört immer auch komplementär eine Verantwortung. „Der Mensch kann nur eine vollständige Achtung seiner Grundrechte verlangen, wenn er bereit ist, gewissenhaft die Pflichten zu respektieren, die solche Rechte implizieren.“ Es bestehe eine strenge Beziehung zwischen dem Recht einer Person und der Verpflichtung, die Rechte anderer Personen zu achten. Dieser Grundsatz gelte nicht nur für die individuelle, sondern genauso für die gesellschaftliche und staatliche Ebene.

Nach dieser einleitenden Positionsbestimmung wird in einem relativ breiten historischen Rückblick die Stel-

lung der Kirche zu den Menschenrechten in der Vergangenheit untersucht.

Geschichtliche Selbstkritik

Dabei wird einerseits betont, daß seit der Zeit ihrer Anfänge die Kirche durch die Lehre von der Notwendigkeit der Freiheit der Glaubenszustimmung (die Vorrang hat vor politischen und sozialen Bindungen und Strukturen) und durch die Entwicklung eines an der Würde der Person orientierten Menschenbildes der Entwicklung der Menschenrechte den Boden bereitet habe. Andererseits wird — mit einer für ein vatikanisches Dokument nicht unbedingt selbstverständlichen Offenheit (vgl. *The Tablet*, 16. 8. 1975) — zugegeben, daß es in der Geschichte der Kirche Perioden gegeben habe, „in denen in Theorie und Praxis die Rechte der menschlichen Person nicht mit hinreichender Deutlichkeit und Energie gefördert und verteidigt wurden“.

Wenn die Kirche heute einen bedeutsamen Faktor in der weltweiten Aktivität für die Menschenrechte darstelle, sei das nicht immer so gewesen. Vielmehr sei nicht nur staatlicherseits, sondern auch kirchlicherseits durch „Argumente und institutionelle Strukturen“ der historische Prozeß zur Entwicklung

der Achtung der Menschenrechte behindert worden. Ausdrücklich wird daran erinnert, daß die Haltung der Kirche in bezug auf die Menschenrechte während der letzten Jahrhunderte häufig durch Einwände und Vorbehalte gekennzeichnet war. Neben anderen Aussagen des päpstlichen Lehramts werden die Enzyklika „Mirari vos“ Gregors XVI. und der Syllabus Pius' IX. als Beispiele dafür genannt, wie der Widerstand gegen Indifferentismus und totalitären, laizistischen Antiklerikalismus zu kirchlichen Verdammungen der von Aufklärung und Französischer Revolution erkämpften Errungenschaften geführt habe.

Ein Wendepunkt sei mit dem Pontifikat Leos XIII. erreicht worden. Seitdem sei der Einsatz für die Menschenrechte ein ständig wiederkehrendes Thema der Verkündigung der obersten kirchlichen Autorität, von den Weihnachtsansprachen Pius' XII. über die Enzykliken Johannes' XXIII. und Pauls VI. bis zur Erklärung über die Religionsfreiheit und die Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils sowie die Verlautbarungen der Bischofssynoden von 1971 und 1974. Besonders hervorgehoben wird auch das Engagement einzelner Bischöfe und Bischofskonferenzen. Angesichts der Weltkriege und der Entstehung totalitärer Systeme habe die Kirche erkannt, daß die Anerkennung der Würde der menschlichen Person die einzige sichere Basis für Gerechtigkeit und Frieden ist. Darüber hinaus habe die geschichtliche Erfahrung gezeigt, daß die Wahrung der Freiheit der Kirche selbst engstens verknüpft ist mit dem Respekt vor den Menschenrechten.

Theologische und anthropologische Basis

In einem Überblick über Verlautbarungen jüngerer Datums wird das lehramtliche Verständnis der Menschenrechte skizziert und an konkreten Äußerungen belegt, mit welcher Motivation sich die Kirche auf diesem Gebiet einsetzt. Die Basis der kirchlichen

Aussagen sei die auch von der Vernunft und vom Naturrecht her begründete Überzeugung, daß jeder Mensch eine mit Vernunft und freiem Willen ausgestattete Person ist, daß allen Menschen unabhängig von Rasse, Geschlecht oder Religion die gleiche Würde zukommt und „daß die menschliche Person Ausgangspunkt, Subjekt und Ziel aller sozialen Institutionen sein muß“. Auf diesem Prinzip beruhen die einzelnen Grundrechte (und -pflichten), die der Text ausführlich aufzählt, differenziert nach individuellen Freiheitsrechten und „bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten“. Im ersten Bereich geht es vor allem um den *Schutz des Individuums*, seiner physischen und psychischen Integrität, seiner Gewissensfreiheit, seiner Privatsphäre, seiner Rechtssicherheit, während der zweite Bereich auf die *Ermöglichung der Selbstverwirklichung* des Individuums im sozialen Kontext abzielt (Freiheit der Berufs- und Partnerwahl, der Wahl des Aufenthaltsortes, der öffentlichen Betätigung usw.).

Sicherlich abweichend von manchen „profanen“ Aufzählungen der Menschenrechte wird mit besonderem Nachdruck auf den Schutz der Familie, das Recht auf Leben (daß in diesem Kontext in einer Reihe mit Mord und Völkermord ohne Differenzierung auch Sterilisation und künstliche Empfängnisverhütung verurteilt werden, erscheint freilich sehr merkwürdig) und die Legitimität des Privateigentums verwiesen. Das Recht auf privates Eigentum als Ermöglichung von Freiheit und Unabhängigkeit sei aber — so wird mit den päpstlichen Sozialenzykliken gesagt — „nicht absolut oder bedingungslos, sondern begrenzt“. Die „irdischen Güter“ sollten allen Menschen und Völkern zugute kommen und nicht zum Schaden des Gemeinwohls verwendet werden. Für alle diese Rechte uneingeschränkt einzutreten und offen zu sein für ihre Ausweitung im Sinne der ihnen eigenen Dynamik, sei unmittelbares Postulat der Botschaft der Kirche und ein „unverzichtbares Erfordernis ihrer Mission“. So sehr die Kirche eigenständige

Bewegungen zur Verwirklichung der Menschenrechte anerkenne und begrüße, müsse sie doch nach wie vor ihre Botschaft von brüderlicher Liebe und von der Verwiesenheit des Menschen auf Transzendenz in diese Bewegungen einbringen.

Als theologische Grunddaten der Verkündigung der Menschenrechte durch die Kirche nennt das Dokument die Gottebenbildlichkeit des Menschen, die daraus folgende Berufung des Menschen zu einer Vollendung in Gott, die jede Realisierung seiner Bestimmung als vorläufig und unvollkommen erscheinen läßt, und die Erlösungstat Jesu Christi. „Sein Leben auf Erden war seine Selbstübergabe an den Vater zur Erlösung und Befreiung der Menschen. Er verkündigte Gott als Vater aller Menschen und proklamierte das Gesetz der Liebe zum Nächsten und die Intervention der göttlichen Gerechtigkeit zugunsten der Bedürftigen und Bedrückten.“ Seine Botschaft setzte aller Bemühung um Gerechtigkeit ein unüberbietbares Ziel: die Vollendung in der Liebe. Insofern der Kirche die Überlieferung dieser Botschaft anvertraut ist, müsse sie — ohne einen unmittelbaren eigenen politischen Auftrag zu haben — auch die politischen Implikationen ihrer Botschaft öffentlich vertreten. „Dies ist ein Teil ihrer pastoralen Sendung.“ Wenn für die Kirche „Befreiung die Gemeinschaft mit Gott und allen Mitmenschen“ bedeutet, müsse sie auch strukturelle Hindernisse beim Namen nennen, die den Weg zu dieser Gemeinschaft blockieren. Daß sie das Ziel dieses Weges nicht von menschlicher Anstrengung, sondern von der Herrschaft Gottes erwartet, könne keine Entschuldigung für mangelnden Einsatz sein. Im Gegenteil impliziere die eschatologische Hoffnung die Verantwortung, vorwegnehmend und approximativ die Gestalt der „neuen Erde“ sichtbar zu machen.

Leitlinien und praktische Forderungen

Wenn diese „prophetische“ Aktivität glaubwürdig sein soll, müsse sie begin-

nen mit (und ständig begleitet werden von) einer strengen Selbstprüfung, „ob und inwieweit die Grundrechte in der eigenen Organisation Respekt und Anwendung finden“. Diese Forderung steht an markanter Stelle gleich zu Beginn des dritten, mehr praktisch ausgerichteten Teils der Studie. *Erste Aufgabe* der Kirche sei es, einmütig die Verwirklichung der Menschenrechte zu proklamieren und gemeinsame Richtlinien für die konkrete politische Aktivität von Christen zu entwickeln, die diesem Ziel dienen und trotzdem eine „legitime Vielfalt möglicher politischer Optionen“ offenlassen. Das politische Engagement bleibe Aufgabe der Laien; wenn es um die Verteidigung der Menschenrechte gehe, seien aber auch Priester und Ordensleute in ihrer Funktion als Staatsbürger zu politischer Aktivität aufgerufen. Allerdings — so das Dokument — müsse in Zukunft ein Mehr an Koordination der Anstrengungen erreicht werden, wenn auf öffentliche Meinung und politisch-gesellschaftliche Entwicklungen wirksam Einfluß genommen werden soll.

Angesichts der Tatsache, daß der weiterhin bereits erfolgten theoretischen Sanktionierung der Menschenrechte die politische Wirklichkeit häufig genug widerspricht, sei es eine *weitere Aufgabe* der Kirche, aufmerksam jede Verletzung von irgendeinem der Grundrechte zu registrieren und nach sorgfältiger Prüfung der Fakten und „tiefer und ernsthafter Reflexion“ im Sinne eines „*prophetischen Protestes*“ zu handeln. Form und Inhalt einer solchen öffentlichen Denunziation, die Aufgabe der Hierarchie wie der Laien sei, müßten mit anderen Kirchenmitgliedern abgesprochen werden. Sehr wünschenswert sei es, die Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen und „allen Menschen guten Willens“ zu suchen. Der bloße Protest genüge nicht. In sorgfältiger Analyse müsse man den Ursachen der Mißachtung der Grundrechte nachgehen und gesellschaftliche und politische Strukturen namhaft machen, die sie bedingen. Der Text stellt lapidar fest, daß keine Regierungsform heute ausreichend allen Menschenrechten Rechnung trägt.

Wo man den Menschen nur als Produktionsmittel, als Konsumenten oder als Glied des Systems verstehe, werde seine Würde ignoriert. Diesen überall vorhandenen Gefahren müsse gesteuert werden. Es wäre wünschenswert gewesen, daß das Dokument an dieser Stelle nicht nur pauschale Aussagen gemacht, sondern auch besonders eklatante Verletzungen der Menschenrechte in totalitären Regimen kommunistischer und militärdiktatorischer Provenienz (manchmal sogar mit „katholisierender“ Ideologie) beim Namen genannt hätte.

Daß in der Praxis die Zurückhaltung durchaus nicht als Maxime kirchlichen Redens und Handelns gilt, zeigt gerade zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Protest von Papst Paul VI. (vgl. KNA, 20. 9. 75), der spanischen Bischofskonferenz und zahlreicher europäischer Bischöfe gegen die in juristisch zweifelhaften Kriegsgerichtsprozessen in Spanien ausgesprochenen Todesurteile.

Als wirksamstes Gegenmittel empfiehlt die Studie eine — durch das praktische Beispiel beglaubigte — *kontinuierliche Erziehung zur Achtung von Freiheit und Personalität*. Es gelte zu lernen, „die legitimen Unterschiede zwischen Einzelmenschen und zwischen kulturellen Gruppen zu respektieren und gleichzeitig die Einheit der Menschennatur, die grundlegende Ähnlichkeit der Menschen als die von Schwestern und Brüdern zu begreifen“. Eine solche Erziehung habe die Aufgabe, zur Findung der eigenen Identität und zum Respekt vor der Identität des anderen zu verhelfen.

Das Arbeitspapier ermutigt die nationalen Kommissionen, auf allen Gebieten die „*zahllosen Möglichkeiten*“ *ökumenischer Kooperation* wahrzunehmen, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Arbeit des von Justitia et Pax und dem Weltrat der Kirchen gemeinsam eingesetzten Komitees für Entwicklung, Gerechtigkeit und Frieden in Genf (SODEPAX). Abschließend werden *Vorschläge für praktische Initiativen* gemacht. Wo immer möglich, sei Zusammenarbeit mit den Regierun-

gen und anderen profanen Organisationen anzustreben. Die Konventionen der Vereinten Nationen müsse man genau verfolgen. Besondere Aufmerksamkeit sei der Entwicklung der Rechte der Frau, dem Schutz ethnischer, sprachlicher und religiöser Minderheiten, den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Entwicklungsländer und den Bedürfnissen der Alten, Kranken und Behinderten zu widmen. Ein ständiges Anliegen müsse ferner die Verteidigung der *Religionsfreiheit als der Basis aller anderen Freiheiten* sein. Als konkrete Maßnahmen schlägt das Papier die *Schaffung eines Weltgerichtshofes für Menschenrechte* als oberste Appellationsinstanz vor; ebenso solle eine Hohe Kommission für Menschenrechte bei den Vereinten Nationen geschaffen werden. Auf nationaler Ebene solle man das Amt eines *Ombudsmann* einführen. Schließlich wird es den Ortskirchen nahegelegt, mit Hilfe aller Kommunikationsmittel regelmäßig die Sensibilität der Gläubigen und der Öffentlichkeit für das Recht und die Würde des Menschen zu fördern.

Der Resignation vorzuziehen

Es mag Absicht gewesen sein, daß Justitia et Pax das Dokument ziemlich genau 10 Jahre nach dem Besuch Pauls VI. bei den Vereinten Nationen vorgelegt hat. Nicht geplant war sicher das zeitliche Zusammentreffen mit der Veröffentlichung des Jahresberichtes von „*Amnesty International*“, der konstatiert, daß in mehr als 100 Staaten entgegen ihren Postulaten die Menschenrechte verletzt werden (vgl. Süddeutsche Zeitung 15. 9. 75). Die vaticanischen Forderungen sind also alles andere als Selbstverständlichkeiten, und der wiederholte Hinweis auf die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis erscheint mehr als berechtigt. Die Hoffnung, daß durch das Dokument aus Rom mehr geschieht als eine Erhöhung der Zahl der Absichtserklärungen, erscheint auf diesem Hintergrund zwar verwegen. Gleichwohl ist sie der Resignation vorzuziehen. H. G. K.